Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 49 (1993)

Heft: 1

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Sprachspiegels». Ehepaare erhalten eine Ermäßigung. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres eingezogen.

 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

9. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschließen ist.

VII. Auflösung

- Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
 - Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr satzungsgemäß bestellt werden kann.
- Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Schweizerdeutschen Wörterbuch («Idiotikon») oder einem Verein zu, der ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Den endgültigen Beschluß fällt die Mitgliederversammlung.

3. Die Liquidation vollzieht der Vorstand. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

VIII. Reglemente

Nähere Bestimmungen können in Reglementen festgelegt werden.

IX. Schlußbestimmungen

Diese Satzungen ersetzen die bisherigen vom 22. April 1989 und treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Jahresversammlung vom 17. April 1993 in Bern.

Nachtrag

Einzelne der bisherigen Amtsbezeichnungen wirken etwas überholt und sollen daher neueren Benennungen weichen:

Obmann = Präsident, Obmannstellvertreter = Vizepräsident, Schreiber = Sekretär bzw. Geschäftsführer. Einschneidender ist der Vorschlag auf Umbenennung unseres Vereins in: Schweizer[ischer] Verein für die deutsche Sprache, SVDS. ck.

In eigener Sache

Wir suchen weitere Mitarbeiter für unsere Zeitschrift

Wenn Sie sich berufen fühlen, kleinere oder auch größere Beiträge zum

Sprachleben zu schreiben oder Bücher über sprachliche Gegenstände zu besprechen, dann bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen (Telefon [041] 51 19 10). ck.